Leitfaden für Markteintritt als Gashändler

Das Informationspaket zum Start

Oktober 2022

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit 4

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost 4

B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler 12

C) Grenzüberschreitender Transport auf Fernleitungsnetzen 13

D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT 15

E) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control 16

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit 18

F) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring 18

G) Verpflichtungen gemäß REMIT 19

H) Informationen zu weiteren Pflichten 21

ANNEX: Rechtsrahmen 23

Linksammlung zu Rechtstexten 23

Basis-Gesetzgebung 23

Gesetze zu Spezialthemen 23

Um als Gashändler (mit Netznutzung) in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen sind, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost

Rechtliche Grundlagen

Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

- § 90 GWG 2011
- § 91 GWG 2011
- § 93 GWG 2011

Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020)

- § 19 GMMO-VO 2020
- § 20 GMMO-VO 2020
- § 37 GMMO-VO 2020

Kurzbeschreibung

Jeder Netzbenutzer in Österreich muss eine Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe haben oder muss eine eigene Bilanzgruppe bilden (vgl. § 90 Abs. 1 GWG 2011).
Um am Bilanzgruppensystem im Marktgebiet Ost teilzunehmen, haben Gashändler und Versorger grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

> **Variante I**: Zulassung und Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden) im Marktgebiet Ost
> **Variante II**: Beitritt zur Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost

Die Zulassung und Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen. Jeder Bilanzgruppenverantwortliche kann Bilanzgruppen gründen und hat diese gegenüber den anderen

Systemoperatoren (Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager, Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, Bilanzierungsstelle[1]) zu vertreten.
Im Marktgebiet Ost hat sich ein Antragsteller zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM) mittels eines One-Stop-Shop-Verfahrens zu registrieren. Gleichzeitig hat er sich zur behördlichen Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher an die Regulierungsbehörde gemäß § 93 GWG 2011 zu wenden. Es empfiehlt sich mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld zu besprechen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, die vollständigen Unterlagen samt Antrag jedoch erst am Ende des Registrierungsprozesses beim MVGM gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Handlungsanweisung Variante I: Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost
Im Marktgebiet Ost dient der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager als zentrale Koordinationsstelle für die Registrierung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei den relevanten Systemoperatoren. Er ist Ihre erste Anlaufstelle und koordiniert den gesamten Registrierungsprozess. Die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) hat mit 1. Juni 2017, neben der Funktion als Verteilergebietsmanager, die Funktion des Marktgebietsmanagers übernommen und fungiert fortan als Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM). Weiters erhält man hier die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Vereinbarungen mit der Bilanzierungsstelle (Austrian Gas Clearing & Settlement AG AGCS) und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (Central European Gas Hub AG CEGH)

Zusätzlich ist optional eine Mitgliedschaft an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt möglich, aber nicht verpflichtend. Die Registrierung an der Erdgasbörse erfolgt über die Central European Gas Hub AG (CEGH), und nicht über den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager.

Unabhängig von der Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager ist immer direkt die Regulierungsbehörde für die behördliche Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 93 GWG 2011 zu kontaktieren, da dies ein behördliches Verfahren und nicht Teil der Registrierung bei den Systemoperatoren ist! Da zahlreiche operative Voraussetzungen mit den oben angeführten Systemoperatoren direkt zu klären sind, wird es in weiterer Folge erforderlich sein, mit diesen Systemoperatoren direkt Kontakt aufzunehmen.

[1] Die Bilanzierungsstelle ist jenes Unternehmen, welches gemäß GWG 2011 als Bilanzgruppenkoordinator eines jeweiligen Marktgebiets rechtskräftig ernannt wurde und die Bilanzierungsaufgaben des Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 87 GWG 2011 sowie die integrierte Marktgebietsbilanzierung in den Marktgebieten Ost, Tirol bzw. Vorarlberg durchführt.

Es wird empfohlen, nach der Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager parallel mit dem Zulassungsverfahren vor der Regulierungsbehörde zu beginnen, da bestimmte Voraussetzungen im Zulassungsverfahren zusätzlich zu erfüllen sind.

Gleichzeitig sollten Sie nach Erhalt der jeweiligen Verträge vom Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager auch Kontakt mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH) sowie mit der Bilanzierungsstelle (AGCS) aufnehmen. Bitte beachten Sie dazu die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen (§ 91 GWG 2011 sowie § 20 GMMO-VO 2020).

Registrierungsprozess beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager

a. Antrag zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager unter folgendem Link: https://platform.aggm.at/portal/registration/user/form. Hier müssen geforderte Daten zunächst im öffentlichen Benutzerregistrierungsformular und anschließend im Log-in Bereich eingegeben werden. Sollte noch kein EIC X-Code vorhanden sein, so wird dieser von AGGM in ihrer Funktion als Local Issuing Office ausgestellt, sofern es sich um ein österreichisches Unternehmen handelt.
b. Nach Absenden der Daten werden diese geprüft und ein Y-Code für eine Bilanzgruppe zugewiesen. Falls Sie weitere Bilanzgruppen benötigen, können Sie im Log-in Bereich der AGGM-Plattform einen weiteren Y-Code beantragen.
c. Nach dem Akzeptieren der Daten müssen Sicherheiten bei den Freigabepartnern CEGH und Bilanzierungsstelle hinterlegt werden. Im Rahmen der Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen wird durch diese Freigabepartner eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Details dazu finden Sie im Log-In Bereich bei Registrierungsstatus.
   Sobald die Sicherheiten bei den Freigabepartnern hinterlegt wurden, werden Ihnen die Verträge der einzelnen Freigabepartner durch MVGM zur digitalen Signatur zugesendet.

Wenn Sie als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost tätig werden wollen, sind folgende Verträge mit den Systemoperatoren erforderlich:

1. Vereinbarung mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager
2. Vereinbarung mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes
3. Vereinbarung mit der Bilanzierungsstelle

Optionale Börsenmitgliedschaft: Im Fall, dass eine optionale Börsenmitgliedschaft gewählt wird, ist auch eine Vereinbarung mit der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erforderlich

Die Verträge werden digital mittels DocuSign an die E-Mail-Adresse der zeichnungsberechtigte(n) Person(en), die im Registrierungsformular angegeben und durch

MVGM geprüft wurden, zugeschickt. Diese müssen entsprechend signiert werden. Die Weiterleitung erfolgt automatisch durch das System. Am Ende erhalten Sie den unterzeichneten Vertrag zur Ablage in Ihren Systemen.

Das Registrierungsformular für die Bilanzierungsstelle wird aus den von Ihnen in dem Registrierungsformular angegebenen Informationen erstellt und Ihnen ebenfalls zur digitalen Signatur mittels DocuSign zugesendet.

d. Der nächste Schritt im Registrierungsprozess ist, die Freigaben von den einzelnen Vertragspartnern zu erhalten.
   - Freigabe durch den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) nach Unterzeichnung der Verträge durch AGGM.
   - Freigabe durch den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (CEGH) nach Hinterlegung der Sicherheiten.

   Freigabe durch die Bilanzierungsstelle (AGCS) nach erfolgreicher Bonitätsprüfung und Hinterlegung der Sicherheiten.
   Optionale Börsenmitgliedschaft: Im Fall einer optionalen Börsenmitgliedschaft sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:
   - Börsenmitgliedschaft: EEX für den Handel am CEGH
   - Clearinghouse Mitgliedschaft: European Commodity Clearing AG (ECC)
   - Vertrag mit einer Clearing Bank (Übersicht der aktiven Clearingbanken durch ECC)

e. Nachdem alle Vertragspartner ihre Freigabe auf der AGGM-Plattform erteilt haben, schickt der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager die Bestätigung und Kopien der für das Zulassungsverfahren erforderlichen Verträge an die Regulierungsbehörde (E-Control), spätestens jetzt sollten alle Unterlagen gebündelt an die Regulierungsbehörde übermittelt werden, welche den Bescheid bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erlässt.

f. Nach Erlassung des positiven Bescheids durch die Regulierungsbehörde müssen Sie mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen bis zur Ihrer Freischaltung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost rechnen.

   Optionale Börsenmitgliedschaft: Die Zulassung an der EEX European Energy Exchange erfolgt in der Regel zum gleichen Zeitpunkt.

Wichtige Informationen zur Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager finden Sie unter folgenden LINKS:

Allgemein:

https://aggm.at/mt-informationen

Registrierung zum Bilanzgruppenverantwortlichen:

https://aggm.at/mt-informationen/https-www-aggm-at-bgv-informationen-bgv-registrierung

FAQs:

https://www.aggm.at/mt-informationen/q-a

Zur Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher ist eine Mitgliedschaft am Spotmarkt der Börse erforderlich.

Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Im Zuge der Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 93 GWG 2011 sind insbesondere folgende Unterlagen bei der Regulierungsbehörde vorzuweisen (Formulare werden Ihnen auf Anfrage durch die Regulierungsbehörde übermittelt):

I. Vereinbarungen: Hier ist aus Gründen der Vereinfachung für den Antragsteller zwischen Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und E-Control derzeit vereinbart, dass der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager beiderseitig unterschriebene Kopien sämtlicher notwendiger Verträge an die E-Control direkt übermittelt. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat diese daher nicht zusätzlich bei der E-Control vorzulegen.

II. Zulassungsantrag (unter Unterlagen & Formulare)

III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)

IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugten Organs. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen (Formulare B1 und B2 –sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.

V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugten Organs, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Gasgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Gaswirtschaft, insbesondere im Gashandel oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind **ausführliche** Lebensläufe vorzulegen.

VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens

50 000 Euro) verfügt. Unbeschadet davon kann es zu einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen kommen.

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der BGV einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen – siehe hierzu Formular Beiblatt 3 „Einverständniserklärung (Zustellungsbevollmächtigter)“ unter

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse bgv@e-control.at zu richten.

Bitte beachten Sie hierzu auch Kapitel B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler.

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen. Über die Bescheiderlassung werden auch die betroffenen Systemoperatoren in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann jederzeit erfolgen.

Checkliste – BGV im Marktgebiet Ost über Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager AGGM
Prüfung der Benutzerregistrierung durch AGGM
Erhalt und Rückversand der Verträge vom Antragsteller
Freigabe CEGH Freigabe durch AGCS
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch MVGM und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen) *
Vorlaufzeit bis zur Freischaltung als Bilanzgruppenverantwortlicher

* Bitte beachten Sie, rein rechtlich gem § 93 Abs. 3 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monaten zu entscheiden

Optionale Börsenmitgliedschaft: Im Fall einer optionalen Börsenmitgliedschaft sind zusätzliche Arbeitstage einzuplanen. Als die zeitaufwändigste erforderliche Tätigkeit hat sich in der Praxis die Verhandlungen bzw. der Abschluss einer Vereinbarung mit einer Clearing-Bank herausgestellt.

Tipps und Hinweise:

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 93 Abs. 3 GWG 2011 binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen. Im Idealfall wird mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen und der Antrag samt den vollständigen Unterlagen dann nach erfolgreicher Registrierung beim MVGM gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Sollte bereits eine Zulassung als Gashändler und Versorger bzw. als BGV für die Marktgebiete Tirol/Vorarlberg vorliegen, so sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Ein erneuter Antrag für das Marktgebiet Ost ist bei E-Control einzubringen. Zur Vereinfachung des Abwicklungsverfahrens wird seitens E-Control hierbei jedoch auf bereits vorhandene Unterlagen der Zulassung für die Marktgebiete Tirol/Vorarlberg zurückgegriffen, sofern diese noch aktuell sind.
- Ein aktueller Firmenbuchauszug ist auf jeden Fall mit dem Antrag beizubringen.
- Sollte es Änderungen bei den verantwortlichen Personen gegeben haben, so ist dies dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager mitzuteilen. Der jeweils aktuelle Datenstand wird an die übrigen Systemadministratoren gesendet.
- Beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager ist ebenfalls ein neuer Antrag zu stellen. Dies kann über eine Aktivitätserweiterung im Log-in Bereich der AGGM-Plattform erfolgen, da das Unternehmen bereits als Marktteilnehmer registriert ist.
- Der BGV-Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen zwischen MVGM und BGV (Gashändler/Versorger) gelten ebenfalls für die Tätigkeit im Marktgebiet Ost. Dieser ist dem Antrag bei der Regulierungsbehörde beizulegen.
- Zusätzlich sind jedenfalls die Vereinbarungen mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und mit der Bilanzierungsstelle beizubringen.

Handlungsanweisung Variante II: Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe im Marktgebiet Ost

Die Variante der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe eines bestehenden BGV ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Händler bzw. Versorger als Dienstleistung des Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen.

Etwaige Nachteile dieser Variante aus Sicht des Händlers bzw. Versorgers sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in die Geschäftstätigkeit des Händlers bzw. Versorgers (Bezugswege, Abgabemengen, etc.) erhält. Außerdem hat grundsätzlich nur der Bilanzgruppenverantwortliche das Recht, Nominierungen abzugeben. Anzumerken ist auch, dass Händler bzw. Versorger keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Der Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager listet auf seiner Website jene Unternehmen auf, die ein Bilanzgruppenmanagement als Service anbieten: https://www.aggm.at/bgv-informationen/bg-services
Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleistern, die für Gashändler und -versorger unter anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: https://www.e-control.at/gas/gasmarkt/dienstleister

Es kann natürlich sein, dass auch andere Bilanzgruppenverantwortliche das Bilanzgruppen-management als Service anbieten, sich aber weder auf der AGGM Website noch für die Dienstleisterliste der E-Control melden. Die Liste aller Bilanzgruppenverantwortlichen finden Sie ebenfalls auf der AGGM-Plattform des Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagers unter folgendem Link veröffentlicht: https://platform.aggm.at/portal/publication/bgm-list

Bei der Wahl des Bilanzgruppenverantwortlichen ist sicherzustellen, dass dieser der (geplanten) Geschäftstätigkeit des Versorgers entsprechende Services anbietet. Mit dem gewählten Bilanzgruppenverantwortlichen wird die Mitgliedschaft bilateral in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche weist in dem Login Bereich der AGGM-Plattform den X-Code Ihres Unternehmens einer seiner Bilanzgruppen zu. Sie als Bilanzgruppenmitglied weisen Ihre Kapazitäten dieser Bilanzgruppe bei den Fernleitungsnetzbetreibern zu, sofern vorhanden.

Als Versorger von Endkunden ist eine Registrierung beim Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager unter https://platform.aggm.at/portal/registration/user/form vorzunehmen.

Wie bei der Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher ist zunächst das Formular für die Benutzerregistrierung auszufüllen und anschließend sind im Log-in Bereich die Daten zu vervollständigen. Sollte noch kein EIC X-Code vorhanden sein, so wird dieser von AGGM in ihrer Funktion als Local Issuing Office ausgestellt, sofern es sich um ein österreichisches Unternehmen handelt. Außerdem ist bei der Registrierung ein Bilanzgruppenverantwortlicher anzugeben, in dessen Bilanzgruppe das Versorgerkonto eingebracht wird. Um aktiv zu werden, muss im Anschluss an die Bestätigung des Bilanzgruppenverantwortlichen und die Zuweisung in eine Bilanzgruppe der Netzbetreiber ausgewählt werden. Eine Liste der Versorger wird auf der Website des Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagers unter https://platform.aggm.at/portal/publication/provider-list veröffentlicht.

Bitte beachten Sie hierzu auch Kapitel B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler.

Checkliste – Mitgliedschaft in BG im Marktgebiet Ost
Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen
Registrierung als Versorger bei der Bilanzierungsstelle
Einrichtung als Versorger im System der Bilanzierungsstelle

Tipps und Hinweise:
Für die Mitgliedschaft als Versorger bei einer bestehenden Bilanzgruppe und der Registrierung als Versorger bei der Bilanzierungsstelle hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von den Verhandlungen mit der jeweiligen Bilanzierungsstelle ab. Die Einrichtung eines Versorgers im System der Bilanzierungsstelle kann innerhalb weniger Werktage erfolgen.

B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler

Rechtliche Grundlagen
§ 121 GWG 2011

Kurzbeschreibung
Es gibt verschiedene Formen geschäftlich auf dem österreichischen Gasmarkt als Händler und Versorger aktiv zu werden. Vollkommen unabhängig davon, in welcher Form Sie letztlich tätigen werden, ist gemäß § 121 Abs. 1 GWG 2011 die Aufnahme der Tätigkeit als Erdgashändler im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Bilanzgruppenverantwortliche

und virtuelle Händler. Die Regulierungsbehörde hat eine aktuelle Liste dieser Erdgashändler zu veröffentlichen.

Handlungsanweisung

Informieren Sie die Regulierungsbehörde in einem firmenmäßig gezeichneten Schreiben über Ihr geschäftliches Vorhaben. Sie finden auf der Website der Regulierungsbehörde eine entsprechende Vorlage für die Erdgashändleranzeige.

Checkliste – Anzeige Geschäftstätigkeit als Erdgashändler	AT*
Verfassen und Senden eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens an die Regulierungsbehörde (siehe Vorlage)	0,10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Grenzüberschreitender Transport auf Fernleitungsnetzen

Rechtliche Grundlage

Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM Network Code)

Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

- § 36 GWG 2011
- § 37 GWG 2011
- § 38 GWG 2011
- § 39 GWG 2011

Gas-Marktmodell-Verordnung (GMMO-VO)

- §§ 4 - 10 GMMO-VO 2020
- §§ 16 - 17 GMMO-VO 2020

Kurzbeschreibung

Sollten Sie als Händler und/oder Versorger Gas über die Grenzen Österreichs hinweg beziehen oder verkaufen wollen, so müssen Sie in der Rolle als Netzbenutzer für die Netznutzung die entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten buchen. Buchung von Ein- bzw. Ausspeisekapazität erfolgen über die europäische Buchungsplattform PRISMA (bzw. für den Grenzkopplungspunkt Mosonmagyaróvár über die Buchungsplattform RBP). Die gebuchte Kapazität ist vom Netzbenutzer einer Bilanzgruppe zuzuordnen und wird vom

Bilanzgruppenverantwortlichen nominiert. Die Zuordnung von Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe erfolgt direkt auf PRISMA oder bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern.

Handlungsanweisung

Der Netzbenutzer registriert sich bei PRISMA für den entsprechenden Fernleitungsnetzbetreiber. Genaueres erfahren Sie hierzu auf der Buchungsplattform PRISMA unter Link: https://corporate.prisma-capacity.eu/

Zur Freischaltung haben Sie als Netzbenutzer zumindest folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Übermittlung des unterzeichneten Rahmenvertrags an den entsprechenden TSO
- Hinterlegung der Freischaltungskaution von 100.000 € in Form einer Bankgarantie oder einer Barkaution beim entsprechenden TSO

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Kapazitätsauktion müssen Sie als Netzbenutzer die gebuchte Kapazität (nach Ermächtigung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen auf der AGGM-Plattform) einer Bilanzgruppe zuordnen, damit der Bilanzgruppenverantwortliche in dieser Kapazität Nominierungen anmelden kann.

Checkliste für Netzbenutzer – Kapazitäten auf Fernleitungsnetz	**AT***
Registrierung bei PRISMA	0,1
Abschluss von Kapazitäts(rahmen)vertrag mit dem Fernleitungsnetzbetreiber(n) (inkl. Hinterlegung der Freischaltkaution)	1-5
Erfolgreiche Teilnahme an gewünschter Kapazitätsauktion (durch Erhalt eines entsprechenden Bestätigungsmails von PRISMA)	0,1-…
Zuweisung der Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe	0,1

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Hinweise und Tipps:

Sobald ein Netzbenutzer alle Voraussetzungen erfüllt hat, wird er vom TSO mit Wirksamkeit nächster Gastag auf PRISMA für Auktionen freigeschalten. Die Freischaltung auf PRISMA erfolgt in der Regel rascher bei Hinterlegung der Freischaltkaution in bar beim TSO als bei Nutzung einer Bankgarantie. Im Vergleich dazu kann die Hinterlegung einer Bankgarantie mehrere Werktage benötigen. Die Teilnahmedauer an einer Auktion hängt stark vom auktionierten Kapazitätsprodukt ab (30 Minuten für day-ahead Kapazitäten bis möglicherweise mehrere Tage für Jahreskapazitäten).

D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)
Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011
ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) Leitlinien
Großhandelsdatenverordnung (GHD-V) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate.
Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des ElWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die Großhandelsdatenverordnung – GHD-V die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet, sich gemäß Art 9 Abs 1 REMIT zu registrieren, wenn Sie meldepflichtige Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten gemäß Artikel 8 Absatz 1 REMIT abschließen. Weitere Details zu den meldepflichtigen Informationen finden Sie im Dokument DurchführungsVO (EU) 1348/2014. Ziel der REMIT-Registrierung ist der Erhalt des ACER Codes, welcher zur eindeutigen Identifikation des Marktteilnehmers dient.

Handlungsanweisung

Um Ihren ACER Code zu erhalten und um in weiterer Folge Ihren Verpflichtungen als Marktteilnehmer unter REMIT nachkommen zu können, müssen Sie Ihr Unternehmen unter

REMIT registrieren. Sofern dieses in Österreich ansässig ist, erfolgt die Registrierung bei E-Control im CEREMP-Portal hier. Marktteilnehmer, die ihren Sitz nicht innerhalb der EU haben bzw. dort ansässig sind, können gemäß ihrer Geschäftstätigkeit entscheiden, bei welcher europäischen Regulierungsbehörde sie sich registrieren. Jedoch ist zu beachten, dass sich Marktteilnehmer in jedem Fall nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren dürfen. Weitere Informationen und alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im REMIT Registrierungsbereich auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.
Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung	**AT***
Erstellung eines Benutzeraccountsauf CEREMP	
Vollmacht (Download der Vorlage hier) zur Ermächtigung der REMIT-Registrierung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Marktteilnehmers einholen	Min 5
Benutzeraccount im europäischen REMIT-Registrierungssystem CEREMP anlegen und diesen aktivieren	
REMIT-Registrierung des Marktteilnehmers zum Erhalt des ACER Codes	
5 Abschnitte der REMIT-Registrierung ausfüllen und einreichen	Min 30
ACER-Code zur Marktteilnehmeridentifikation übernehmen	
Durchschnitt Gesamtzeit	5

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Wichtiger Hinweis

Gemäß Art. 9 (5) REMIT-VO liegt es in der Verantwortung des Marktteilnehmers, die Aktualität und Korrektheit der hinterlegten Informationen in der REMIT-Registrierung zu gewährleisten. Die REMIT-Registrierung ist folglich nicht als einmaliger Vorgang zu betrachten, sondern als Prozess.

E) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot der E-Control für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren. In

weiterer Folge werden Sie dann beispielsweise bei Konsultationen der E-Control aktiv via Email hierüber informiert.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art, der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: https://meine.e-control.org/verteilerlisten/

Aktuell können Sie sich für Informationen zu folgenden Gas-relevanten Themen registrieren:

- Gas Marktregeln und Gas Marktmodell-Verordnung
- Veranstaltungen zu Gas-Themen

Checkliste - Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	
Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
Durchschnitt Gesamtzeit	**5 min**

Tipps und Hinweise:

Aufgrund der Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung können nur mehr jene Personen Informationen der E-Control erhalten und so auch gesichert an Konsultationen teilnehmen, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

F) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring

Rechtliche Grundlagen

- Monitoring: Aufgrund von § 131 GWG 2011 erlassene Gas-Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO 2017, BGBl. II Nr. 418/2016) samt Erläuterungen
- Statistik: Aufgrund von § 147 GWG 2011 erlassene Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017, BGBl. II Nr. 417/2016) samt Erläuterungen
- Energielenkung: Aufgrund von § 27 Energielenkungsgesetz 2012 erlassene Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017, BGBl. II Nr. 416/2016) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Erdgashändler, Versorger von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche für unterschiedliche Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an neu am österreichischen Gasmarkt registrierte Gasunternehmen, insbesondere Gashändler, Gasversorger bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich derer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

Handlungsanweisung:

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die

entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter Erhebungen für Erdgashändler bzw. Erhebungen für Versorger (Formulare).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Erdgasstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitorings umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck zu melden sind.

Checkliste – Meldepflichten
Abwarten bis Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt
Falls Tätigkeit unterjährig begonnen wurde: Selbstüberprüfung der Meldepflichten

Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

G) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

Art 4 REMIT
Art 8 Abs1 REMIT
Art 8 Abs5 REMIT
Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DVO)
§ 10a GWG 2010
§ 25a Abs. 2 E-ControlG
Großhandelsdatenverordnung (GHD-V) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Markteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT. Entsprechend der Empfehlung von ACER, ist eine effektive Veröffentlichung von Insider-Information gegeben, wenn auf einer akzeptierten Plattform [siehe ACER] veröffentlicht wird;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a ElWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a ElWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben) - Österreichische Unternehmen verwenden derzeit vor allem die CEGH REMIT Plattform und die EEX Plattform;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 (1) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Fundamentaldaten gemäß Art 8 (5) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von speziellen Transaktionsdaten durch Regelzonenführer und Bilanzierungsstelle gemäß GHD-V und deren Anhang.

Bitte beachten Sie, dass zur Datenmeldung an ACER zwingend ein RRM (registered reporting mechanism) notwendig ist. Dies sind zertifizierte Unternehmen, welche die meldepflichtigen Daten des Marktteilnehmers unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards an ACER übermitteln. Eine Liste an bereits zertifizierten RRMs finden Sie hier. Ein entsprechender Dienstleistungsvertrag muss, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen zur Datenmeldung an ACER, zeitgerecht abgeschlossen werden.

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: https://www.e-control.at/remit eingesehen werden.
Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste - REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit
Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Artikel 4 REMIT
Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)
Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 (1) REMIT
Meldung von Fundamentaldaten gemäß Artikel 8 (5) REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

H) Informationen zu weiteren Pflichten

Netzentwicklungsplan

Händler und Versorger haben an der Erstellung der langfristigen Planung und des **Netzentwicklungsplans** mitzuwirken, wenn Sie nicht ausschließlich am Virtuellen Handelspunkt handeln (§ 121 Abs. 4 GWG 2011);

Erdgaslieferverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit

Erdgaslieferverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 250 Millionen m³ im Jahr (Normalzustand), die den Bezug von Erdgas aus dem Gebiet der EU oder von Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind unter Angabe der Laufzeit und des vereinbarten Lieferumfangs der Regulierungsbehörde zu melden (§ 121 Abs. 6 GWG 2011);

Die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammerorganisation (WKO)

Die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammerorganisation (WKO) wird dadurch begründet, dass jemand eine in § 2 WKG aufgelistete Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt oder zu betreiben berechtigt ist - letzteres deckt sich im Wesentlichen mit dem Erlangen der Gewerbeberechtigung. Zu den Unternehmungen zählen insbesondere auch der Handel, die Industrie und sonstige Dienstleistungen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 20 Gewerbeordnung 1994 fallen Erdgashändler gemäß § 7 Abs. 1 Z 14 GWG 2011 grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

Wenn ein Unternehmen daher über eine Gewerbeberechtigung als Erdgashändler für den Handel am CEGH verfügt, wird es bereits dadurch von Gesetzes wegen Mitglied der WKO. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, zur Klärung der Frage der Mitgliedschaft direkt mit der WKO Kontakt aufzunehmen.

Zollrechtliche Abwicklung des Imports von Erdgas

Für den Fall, dass das nach Österreich importierte Erdgas nicht bereits an den EU-Außengrenzen verzollt wurde, ist die Verzollung in Österreich durchzuführen. Dafür müssen einige

Voraussetzungen erfüllt werden, die für eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 Zollkodex der Union, Verordnung (EU) Nr. 952/2013, ABl. Nr. L 69 vom 10.10.2013 S.1, (UZK) und eine Bewilligung als zugelassener Empfänger gemäß Artikel 233 Abs. 4 UZK vorgesehen sind.

Natürlich kann auch ein Spediteur mit der Abwicklung der zolltechnischen Erfordernisse beauftragt werden, der diese Voraussetzungen bereits erfüllt.

Die Zollmeldung hat in der Regel monatlich unter Angabe der importierten Erdgasmenge, des Wertes und des Herkunftslandes zu erfolgen, wobei als Basis die jeweiligen Rechnungen und Übergabeprotokolle dienen.

Für weitere Informationen kann man sich an die zentrale Auskunftsstelle Zoll bzw. an das jeweilig zuständige Zollamt wenden:
https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/zollauskuenfte.html

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523)
und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

Gas Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO) samt Erläuterungen

Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO)

Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017) und Erläuterungen zur Gasstatistik-VO

Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017) und Erläuterungen zu Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517

Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG) https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007962

Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (CAM Network Codes): http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0459

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576083458711&uri=CELEX:32011R1227

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R1348

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:
Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1938

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, zur Festlegung des Zollkodex der Union
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0952

Sonstige Marktregeln Gas Kapitel 5 und Erläuterungen
https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-gas

Allgemeine Bedingungen der Bilanzierungsstelle Gas
AB-BKO für Verteilergebiet Ost – AGCS:
https://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version